

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach
Postanschrift:
Schloditzer Str. 79
08527 Plauen/V.



Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25
80335 München

Telefon :

HLKO

Art . 55

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen
1535M36685/07

Ihre Nachricht vom
10.10.2007

Unser Geschäftszeichen
StM/Su 01/07

Datum
28.10.2007

B e t r i f f t: Zwangsvollstreckung

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Strafanzeige

wegen Einbruch zwecks versuchten Diebstahl (§ 243 Abs. 3 StGB)
in Verbindung mit Verstoß gegen die Artikel 3; 84 & 184
der Bayerischen Verfassung vom 02.12.1946

gegen. Frau Kufner-Piser Rin am AG München

und Unbekannt

Vorgang:

Am 20.03. 07 fand Frau Reiter eine Zahlungsaufforderung des Herrn Kauschinger im Briefkasten ihres Sohnes. Als Schuldgrund ist FA Plauen angegeben.

Am 24.04. / 04.07. und am 18.07. 07 befanden sich 3 private Entwürfe wieder zwecks eines Finanzamt Plauen und durch einen „Bußgeldbescheid“ erweitert.

Am 04.07.07 wurde ebenfalls eine private Mitteilung im Briefkasten des Sohnes gefunden, die vermeintlich eine Ankündigung eines Vollstreckungstermins darstellen sollte, in dieser wurde Frau Reiter angetragen, daß ein sog. „ich“ unter einer ihr unbekanntem Telefonnummer zu erreichen wäre. Am 10.10. 07 wurde in der erbrochenen Wohnung des Sohnes ein gelber Schein gefunden, auf dem vermerkt ist, daß es ein angeblicher Vollstreckungsauftrag mit mehreren vermeintlichen Zahlungsaufforderungen, einen Beschluß in der Zwangsvollstreckungssache geben würde.

Begründung der Strafanzeige:

Das vermeintliche Finanzamt Plauen wurde mehrere Male aufgefordert ihr gesetzliches Handeln nachzuweisen. Dieses wurde grundlegend verweigert. Es ist nach wie vor der rechtswidrige Tatbestand einer versuchten Erpressung in Tateinheit mit Amtsmißbrauch vorhanden und nicht widerlegt. Das Nichtbestehen der BRD (siehe Anlage) wurde den FA Plauen dargelegt. Es wurde darauf hin aufgefordert den gegenständlichen Beweis zu erbringen, Forderungen an Reichs- und Staatsangehörigen stellen zu dürfen. Frau Reiter hat mit dem FA Plauen keinerlei vertragliche Bindungen Hier ist keinerlei Beweisführung durch das FA Plauen geschehen.

Nun mehr muß festgestellt werden, daß sich auf dem gelben Schein durch Frau Kufner-Piser auf einen Art. 13 des GG für die BRD bezogen wird, was einem Verstoß gegen Art. 3; 84 & 184 der Bayerischen Verfassung darstellt. Wie aus der Anlage zu ersehen und bis dato nicht widerlegt ist. Das GG für die BRD ist seit dem 17.07.1990 außer Kraft und somit das völkerrechtlich nicht anerkannte Bundesland Freistaat Sachsen nicht im geringsten berechtigt Steuern einzuziehen. Die vermeintliche Handlung (Zwangsvollstreckung), die nach § 704 ff ZPO und einschließlich des Mahnverfahren § 688 ff ZPO durchzuführen wäre, ist allein hier in diesem Fall in ihrer Ausführung eine Verletzung des Gesetzes (§ 550 ZPO) und somit vollkommen nichtig. Die vermeintlichen privaten Mitteilungen werden als Erpresserbriefe aufgefaßt. Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452 Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rflegler 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpfl) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452.

Die Rechtsstaatlichkeit, der der Freistaat Bayern verpflichtet ist (Art. 3 Verf.) wird hier grob mißachtet. Art. 184 weist auf die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind, hin. Die juristische Aussage des Regierungsamtsrats, Herrn Rudolph, vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Aktz.: VerfGH TgbNr. 1-6/05 in der begründet festgestellt wird, daß „ ... eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes

Berlin“, besagt klar und deutlich, daß nach wie vor die besatzungsrechtlichen Vorschriften wirksam sind. Es ist zu klären, auf welcher Rechtsbasis Frau Kufner-Piser als Richterin in Bayern eingestellt ist. Es ist zu klären, wer beim Einbruch in die Wohnung des Herrn Reiter, [REDACTED] Str. 5, 80809 München, beteiligt war. Es wird darauf hingewiesen, daß Frau Reiter nicht im geringsten als Wohnungseigentümerin der besagten Wohnung in Frage kommt. Frau Reiter hat sich nur polizeilich an dieser Adresse angemeldet. Aufgrund der politischen Verhältnisse, die hier nicht weiter angesprochen werden sollen, war es Frau Reiter nicht möglich eine eigene Wohnung sozial unterstützt zu erhalten. Der ganze Vorgang kann nur so gesehen werden, daß in diesem vornehmlichen Fall der rechtsstaatlich geschützte Rechtsschutz der Reichs- und Staatsangehörigen, Frau Margot Reiter, entzogen werden soll.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs-und Staatsangehöriger

Verteiler: Botschaft der Russ. Föderation
Botschaft der USA
Deutschlandverteiler

Anlagen: Begründung
Vollmacht